

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 21. Mai 2015	Nr. 120
------	---------------------------	---------

Änderung der Beitragsordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Beitragsordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen vom 5. September 1972 (Brem.ABl. S. 507), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 27. Oktober 2004 (Brem.ABl. S. 143), wird wie folgt geändert:

„Neuer Wortlaut § 5 der Beitragsordnung:

§ 5

Betreibung der Beiträge

Beiträge, die nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit (§ 4 Absatz 1) beglichen sind, werden zuzüglich der Gebühren nach § 2 Absatz 5 nebst 1 Prozent Zinsen für jeden angefangenen Monat, um den der Fälligkeitstermin überschritten wird, mit allen Auslagen und den dadurch verursachten Kosten gemäß § 16 Absatz 4 BremArchG wie Gemeindeabgaben durch die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schuldners zuständige kommunale Vollstreckungsbehörde beigetrieben.“

Beschlossen in der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen am 19. November 2014 aufgrund der §§ 16 Absatz 1 Nummer 5 und 19 BremArchG.

Ausgefertigt am 11. Februar 2015

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen am 19. November 2014 beschlossene Änderung der Beitragsordnung wird gemäß § 16 Absatz 4 des Bremischen Architektengesetzes in der Fassung vom 30. September 2014 (Brem.GBl. S. 404) genehmigt.

Bremen, den 6. Mai 2015

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
– Aufsichtsbehörde –